Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **7 (1960)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rotes Kreuz und Zivilschutz

Von Dr. Hans Haug, Bern

Seit seiner Gründung vor bald 100 Jahren besteht die Hauptaufgabe des Roten Kreuzes darin, das durch den Krieg verursachte menschliche Leiden zu verringern. Anfänglich galt die Sorge des Roten Kreuzes ausschliesslich den *verwundeten und kranken Militärpersonen,* die ohne Unterschied der Nationalität geschont und gepflegt werden sollten. Später, namentlich seit dem Ersten Weltkrieg, ergab sich die grosse Aufgabe, den *Kriegsgefangenen* beizustehen, ihnen eine menschliche Behandlung und die Verbindung mit ihrem Heimstaat und ihren Angehörigen zu gewährleisten. Im Zweiten Weltkrieg und seither trat neben die Fürsorge für verwundete, kranke und gefangene Angehörige der bewaffneten Kräfte die Aufgabe des Schutzes und der Hilfe für *Zivilpersonen,* insbesondere für die Bevölkerungen in den Kampfzonen und in den von einer feindlichen Macht besetzten Gebieten.

Das Rote Kreuz mit seinen 84 nationalen Gesellschaften, seiner Liga und seinem Internationalen Komitee in Genf ist bestrebt, die Aufgabe des Schutzes und der Hilfe für die wehrlosen Opfer des Krieges auf zwei verschiedenen Ebenen anzugreifen. Die eine Ebene ist diejenige des *Völkerrechts,* das heisst der vertraglichen Verpflichtung einer möglichst grossen Zahl von Staaten. Durch den Abschluss von Konventionen sollen die Staaten verpflichtet werden, im Falle eines bewaffneten Konfliktes genau umschriebene Gebote der Menschlichkeit gegenüber den Verwundeten und Kranken, den Kriegsgefangenen und den Zivilpersonen, die am Kampfe nicht teilnehmen, zu achten. Auf dieser Ebene liegen als Marksteine der Entwicklung die *Genfer Konventionen* von 1864, 1906, 1929 und 1949. Die vier Genfer Konventionen von 1949 sind bis heute von 77 Staaten ratifiziert worden, unter denen sich sämtliche Grossmächte befinden. *Die IV. Konvention betreffend den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten* regelt in eingehender Weise die Rechtsstellung und Behandlung der Ausländer im Gebiete einer kriegführenden Partei, die Rechtsstellung und Behandlung der Bevölkerungen besetzter Gebiete sowie, in Analogie zum Kriegsgefangenenrecht, die Behandlung von Zivilinternierten. Rudimentär sind hingegen die Bestimmungen über den «Schutz der Bevölkerung vor gewissen Kriegsfolgen», da sie im wesentlichen nur die Schonung der mit dem Roten Kreuz gekennzeichneten Zivilspitäler und der zivilen Transporte von Verwundeten und Kranken verlangen. Die Schaffung von Sanitäts- und Sicherheitszonen sowie von neutralisierten Zonen in den Kampfgebieten wird lediglich empfohlen; auch enthält die Konvention kein ausdrückliches Verbot von Angriffen gegen die friedliche Zivilbevölkerung. Den Versuchen des Roten Kreuzes, die zuletzt genannte Lücke im völkerrechtlichen Schutz der Zivilbevölkerung zu schliessen, war bisher kein Erfolg beschieden. Es scheint namentlich seitens der Regierungen keine Bereitschaft vorhanden zu sein, das vom Internationalen Komitee ausgearbeitete und von der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Delhi (1957) im Prinzip gutgeheissene «Projet de règles limitant les risques courus par la population civile en temps de guerre» in verbindliches Vertragsrecht überzuführen.

Die zweite Ebene, auf der das Rote Kreuz die ihm in Kriegszeiten gestellte Aufgabe zu lösen sucht, ist die Ebene der *praktischen Hilfstätigkeit.* Träger dieser Hilfstätigkeit sind die nationalen Rotkreuzgesellschaften mit ihren geschulten Helferinnen und Helfern und ihren oft bedeutenden materiellen Mitteln. Ein wichtiger Träger und Vermittler von Hilfe ist aber auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das Kraft seiner Unabhängigkeit und strengen Unparteilichkeit beidseits der Fronten und über die Fronten hinweg wirken kann. Eine unentbehrliche Grundlage der gesamten Rotkreuzhilfe in Kriegszeiten sind die Genfer Konventionen, die den Rotkreuzgesellschaften und dem Internationalen Komitee bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

Das *Schweizerische Rote Kreuz* (SRK) hat bisher seine Hauptaufgabe darin gesehen, im Falle eines Krieges den *Sanitätsdienst der Armee* wirksam zu unterstützen. Dieser Aufgabe dienen in erster Linie die *Rotkreuzformationen,* durch die dem Armeesanitätsdienst das gesamte weibliche Pflegepersonal zur Verfügung gestellt wird. Zugunsten der Armee arbeitet aber auch der *Blutspendedienst,* der beträcht-

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Alle Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 5.—. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer II/1960

Rotes Kreuz und Zivilschutz 17
Atomangst und Strahlenschutz 19
Strahlenschutz und Zivilschutz 20
Wir können uns schützen 24
Den Atomkrieg überstehen 25
Wacht in der Luft 26
Zivilschutz in der Schweiz . . .
. . . und im Ausland 29
Probleme der regionalen Hilfe im Zivilschutz 30
Der Zivilschutz im Kanton Bern . . . 32
Zivilschutzfibel 34